

§. 81.

Ist aber die Weisung auf Ersuchen eines andern Richters aufgenommen worden, dann ist das Protokoll mit den eingelegten Weisartikeln und Fragstücken von beeden Kommissarien zu versiegeln, das Verzeichniß der aufgezählten Gerichtsunkosten zu verfassen, und hat die Rathsversammlung nach berichtigten erstgedachten Verzeichniß die Expedition an den betreffenden Richter dahin zu besorgen, damit an selben das Weisungsprotokoll übersendet, von ihm aber die Vergütung des Kostenbetrags angesuchet werde.

k) Von dem Benehmen bey Inrotulirung der Akten.

§. 82.

Die Inrotulirung der Akten hat ebenfalls nach Maaß des 3ten §. von einem Rath, einem Auskultanten, und einem Kanzelisten zu geschehen, und ist sich hiebei nach Maaß der Gerichtsordnung zu benehmen, der eine Rath hat die von dem Kläger einlegende

Schriften, der andere jene des Beklagten zu übernehmen, der Kanzelist den Rotulum zu verfassen.

§. 83.

Die Klage ist der Nrus 1., die Einrede der Nrus 2., die Replik der Nrus 3., die Duplik der Nrus 4., und wenn weitere Schriften vorhanden, dann macht die Schlusschrift den Nrum 5., und die Gegenschlusschrift den Nrum 6. aus. Daher dann in dieser Ordnung jede Schrift vor die Hand zu nehmen, mit dem ihr eigenen Nro zu bezeichnen, dann aber die Beilagen jeder Schrift in der Ordnung, und unter dem Zeichen, unter welchem sie angeführt worden, zu durchgehen, und bei jeder Beilage von aussen durch den betreffenden Rath anzumerken ist. Z.B. ad Nrum 1.a.b. ad Nrum 2. 1. 2. wobei lediglich zu bemerken ist, daß die Beilagen des Klägers nach der Reihe der Buchstaben, jene des Beklagten nach der Reihe der Zahlen zu benennen, und anzumerken seyen, damit man bei dem ersten Blick ersehe, ob die Beilage von dem Kläger oder Beklagten gelegt worden; so, wie die Beilage vorzömmt, ist selbe, wenn der Legung halber kein Streit entstehet, dem Kanzelisten anzuzeigen, damit er sie ad Rotulum anmerke.

§. 84.

§. 84.

Der Rotulus ist also zu verfassen, daß die Rubrik jeder Schrift, und dann die Benennung, und das Datum jeder Urkund, die der Schrift bei der Inrotulirung eingelegt worden, angemerket werde; wenn alle Beilagen eingetragen sind, hat der Rath, der Auskultant, und der Kanzelist den Rotulum zu unterschreiben.

§. 85.

Wann in einer Schrift eine Urkund angeführt, diese aber bei der Inrotulirung nicht beigebracht wird, ist sogleich in der Schrift an den Ort, wo sich hierauf berufen wird, von dem betreffenden Rath anzumerken: nicht beigebracht. Wenn eine in der Schrift angeführte Urkunde zwar beigebracht würde, aber nicht gelegt werden könnte, weil sie dem Gegentheil nicht zugestellet worden, ist sogleich in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, anzumerken: wegen unterlassener Zustellung nicht gelegt. Wenn endlich die Legung einer Urkunde streitig wird, sind beede Theile zu hören, warum nämlich der eine die Legung zu bestreiten, der andere zu behaupten gedenket, und sind die diesfälli-

ge beederseitige Behelfe in ein von dem Kanzelisten zu verfassendes Protokoll aufzunehmen. Es ist aber die Urkund bei der Inrotulirung zu legen, und nur von dem betreffens den Rath in der Schrift an dem Ort, wo sich hierauf berufen wird, zur Seite anzumerken: Die Legung freitig.

S. 86.

Die inrotulirten Akten sind sammt dem Rotulo mit einem Uberschlag zusammen zu binden, auf diesem die Rubrik des Prozesses folgendermassen zu setzen: Schriftliches Verfahren in der Rechtsache des Georg N. wider den Peter N. wegen — — — inrotulirt den 12. Jänner 1784. also, daß die Aufschrift den Tauf- und Zunamen des Klägers, den Tauf- und Zunamen des Beklagten, und das Punktum, um das es sich handelt, in Kürze enthalte, und dann hat der abgeordnete Rath und Konsultant die Akten zu versiegeln, der ältere Rath aber zur nächsten Sitzung der Rathversammlung dieselbe mit sich zu bringen, und hievon zu dem Ende Erinnerung zu thun, damit in dem Inrotulirungsprotokoll, das von einem durch das Präsidium hiezu ernannten Sekretär zu führen ist, die

Einz

Eintragung geschehen möge, und dann der Prozeß dem betreffenden Referenten zugeschrieben und übergeben werde.

1) Von dem Benehmen bei gerichtlichen Depositis.

§. 87.

Wenn sich eine Parthei ob Ueberreichung eines Depositum meldete, ist selbe vor die allgemeine Rathsversammlung vorzulassen, ausser welcher kein Depositum anzunehmen ist. Die Parthei hat dem Bürgermeister mit dem Deposito die schriftliche Anzeige in triplo zu überreichen, und in selber nebst dem Namen des Deponentens, worinn das Depositum eigentlich bestehe, und in welcher Absicht selbes geleistet werde, genau und deutlich auszudrücken.

§. 88.

Hierüber hat das Gericht sogleich das überreichte Erlagsanbringen in das Protocolum Exhibitorum desjenigen Tags, an welchem der Erlag geschieht, einzutragen, diese Anzeige